

# Mitteilung des Senats

vom 18. November 1910.

## Inhaltsverzeichnis.

|                                                    |          |
|----------------------------------------------------|----------|
| 1. Ankauf des Grundstücks Werderstraße Nr. 7 ..... | S. 1323. |
| 2. Antrag, betreffend die gleislose Bahn .....     | " 1325.  |
| 3. Hafeninspektor der Stadt Bremen .....           | " 1329.  |

### 1. Ankauf des Grundstücks Werderstraße Nr. 7.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hieneben zugehen läßt.

#### Bericht.

Anlage.

Frau W. Brennecke Witwe, die Eigentümerin des Grundstücks Werderstraße Nr. 7, Ecke Holzstraße, beabsichtigte, auf diesem Grundstück einen Neubau zu errichten. Mit Ausnahme dieses Grundstücks Werderstraße Nr. 7 gehört das ganze Gelände zwischen der Werderstraße, der Straße Am Bauhof, der kleinen Weser und der Holzstraße, auf dem sich die Gebäude für die Baudirektion und verschiedene Baubureaus, sowie der Bauhof befinden, dem Staate. Zur Abrundung dieses Staatsbesitzes ist es daher außerordentlich wünschenswert, das Grundstück von Frau Brennecke zu erwerben. Über die Beschaffenheit der Gebäude berichtet Herr Baudirektor Ehrhardt, daß sich diese in einem befriedigenden Zustande befinden und daß das Vordergebäude von der Bauverwaltung gut benutzt werden könne, auch im Seitengebäude würden sich Räume für Bureauzwecke unterbringen lassen. Er macht auch noch besonders darauf aufmerksam, daß das angrenzende Staatsgrundstück ohne das Brenneckesche Grundstück eine Form habe, die bei der Projektierung des geplanten Verwaltungsgebäudes für die Bauverwaltung außerordentlich hinderlich sein würde, daß aber durch den Erwerb des Brenneckeschen Grundstücks das staatliche Grundstück erheblich besser ausgenutzt werden könne; er müsse deshalb den Ankauf dringend empfehlen.

Diesen Ausführungen konnte sich die Deputation nur anschließen, sie hat daher Verhandlungen wegen Ankauf des Grundstücks eingeleitet. Nach langwierigen Verhandlungen ist es gelungen, mit Frau Brennecke den anliegenden Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abzuschließen, wonach der Staat das Grundstück zum Preise von 58 000 M bei Übernahme sämtlicher Kosten und Abgaben erwirbt. Das Grundstück ist im Jahre 1901 zu 39 000 M geschätzt. Wenn der Kaufpreis von 58 000 M daher auch hoch erscheint, so hat die Deputation doch geglaubt, bei dem erheblichen Interesse, welches der Staat an dem Erwerb des Grundstücks hat, den Ankauf an dieser Forderung nicht scheitern lassen zu sollen. Würde man den beantragten Neubau auf dem Grundstück der Frau Brennecke zulassen, so würde an dessen Ankauf später schwerlich zu denken sein.

Die Deputation beantragt, den Ankauf des Grundstücks Werderstraße Nr. 7 zu genehmigen und den Kaufpreis mit 58 000 M sowie für Kosten und Abgaben 1100 M, insgesamt demnach 59 100 M auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fond Ankauf von Grundstücken, zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) Weßels.

(gez.) H. G. Schütte.

Unteranlage.

## Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und Georg Heinrich Wilhelm Brennecke Witwe, Anna Margarethe geb. Buse, wohnhaft Werderstraße Nr. 7, hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

## § 1.

G. H. W. Brennecke Witwe verkauft an den Bremischen Staat ihr in dem beigehefteten Lageplane vom 5. November 1910 gezeichnet „Bahnsen“ gelb umrandetes Grundstück Werderstraße Nr. 7, Flurbuch-Bezeichnung VI 50, in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden frei.

## § 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staat am 1. April 1911 geliefert.

## § 3.

Der Kaufpreis beträgt 58 000 M, in Buchstaben: Achtundfünfzigtausend Mark, er ist zahlbar am Tage der Lieferung nach erfolgter Auflassung.

## § 4.

Die Verkäuferin ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuergefährdung zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt die Verkäuferin schon jetzt alle ihre Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, der Verkäuferin den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

## § 5.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Abgaben, sowie die Kosten der Eigentumsübertragung und die 1% betragende Maklergebühr trägt der Bremische Staat.

## § 6.

Dieser Vertrag ist nur dann gültig, wenn er bis zum 1. Dezember d. J. von Senat und Bürgerschaft genehmigt wird.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 7. November 1910.

Die Deputation für die Stadterweiterung. (gez.) Frau M. Brennecke.  
(gez.) Weßels. (gez.) H. G. Schütte.

## 2. Antrag, betreffend die gleislose Bahn.

Auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 12. Oktober 1910, Verhdlg. S. 1166, läßt der Senat dem gestellten Antrage entsprechend der Bürgerschaft hierneben die Konzessionsbedingungen für den Betrieb einer gleislosen, elektrischen Oberleitungs-Omnibus-Verbindung auf der Strecke Bischofstor—Parkallee zur Kenntnisnahme zugehen, indem er bemerkt, daß die Bedingungen für die Linie Arsterdam—Arsten diesen entsprechen. Die Konzession für die erstgenannte Linie ist inzwischen auf die Parkbahngesellschaft m. b. H., diejenige für die Linie nach Arsten auf die Bremen-Arster-Bahngesellschaft m. b. H. übergegangen.

Der Senat ist bei der Genehmigung dieser von den zuständigen Polizeibehörden für die Stadt und für das Landgebiet erteilten Konzessionen davon ausgegangen, daß es sich dabei um die Schaffung von Omnibuslinien handelt, hinsichtlich deren die Regelung ihrer Verhältnisse schon durch den § 37 der Gewerbeordnung\*) den Ortspolizeibehörden zugewiesen und in Bremen stets durch diese ohne Mitwirkung der Bürgerschaft veranlaßt worden ist.

Wenn in der Verhandlung der Bürgerschaft vom 12. Oktober d. J. der Standpunkt vertreten worden ist, daß mit diesen Konzessionen dem Unternehmer ein gewerbliches Privileg erteilt worden sei, zu dem nach § 58 d der Verfassung die Bürgerschaft um ihre Zustimmung hätte ersucht werden müssen, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß hinsichtlich der Benutzung des Straßenkörpers der Gesellschaft kein Privileg gegeben worden ist. Der Omnibus hat in dieser Beziehung keinerlei Vorrechte gegenüber gleichen oder anderen Fuhrwerken, denn da er nicht auf Gleisen, nicht einmal auf einer bestimmten Spur läuft, ist dieser Betrieb mit Bezug auf die Jahrbahn in keiner Weise besser gestellt als jeder andere Fuhrwerksbetrieb. Aus diesem Grunde ist auch der zur Begründung des Antrags benutzte Hinweis auf die Straßenbahnen als unzutreffend zu erachten; die Herstellung einer Straßenbahnlinie bewirkt eine einschneidende Veränderung des Straßenkörpers und beeinflusst den Fuhrwerksverkehr erheblich, indem der Straßenbahnbetrieb diesem gegenüber mit gewissen Vorrechten ausgestattet werden muß. Aus diesem Grunde hat der Senat bei den Konzessionen für die Straßenbahn im Gegensatz zu derjenigen einer Omnibuslinie stets um die Mitgenehmigung der Bürgerschaft ersucht.

Auch darin, daß im vorliegenden Falle dem Unternehmer gestattet worden ist, einen an Tragmasten befestigten Leitungsdraht durch die in Betracht kommenden Straßen zu führen, hat der Senat bei Genehmigung der Konzession einen Grund, die Mitwirkung der Bürgerschaft herbeizuführen, nicht erblickt. Es ist darauf hinzuweisen, daß nach Ziffer 12 der Konzessionsbedingungen die Polizeibehörden in der Lage sind, die Beseitigung dieser Anlage nach ihrem Ermessen aus Gründen des öffentlichen Wohls zu verlangen. Die eingeräumte Vergünstigung ist danach eine widerrufliche, wie sie in Bezug auf den öffentlichen Grund auch auf anderen Gebieten stets durch die Polizeibehörden erteilt worden ist. Gleichwohl verkennt der Senat nach der in Veranlassung des Beschlusses der Bürgerschaft vorgenommenen nochmaligen Prüfung der Angelegenheit nicht, daß in diesem Punkte bei der Besonderheit der Anlage es zweifelhaft erscheinen kann, ob der von ihm eingenommene Standpunkt unanfechtbar ist. Dem Rechnung tragend erklärt der Senat seine Bereitwilligkeit, für zukünftige Anlagen dieser Art die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung zu ersuchen.

Hinsichtlich der in dem Beschlusse der Bürgerschaft ferner erwähnten, durch den Omnibusbetrieb hervorgerufenen Erschütterungen hat der Senat die beteiligten Behörden mit einem Bericht beauftragt. Er wird hierüber der Bürgerschaft eine weitere Mitteilung zugehen lassen.

\*) Der § 37 der Gewerbeordnung lautet: „Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.“

Anlage.

## Konzessionsbedingungen.

Auf das Gesuch der Köhlers Bahnpatente Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 11. Februar 1910, ihr die Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe einer gleislosen, elektrischen Oberleitungs-Omnibus-Verbindung auf die Dauer von zehn Jahren für die Strecke vom Bischofstor durch die Rembertistraße—Parkallee, endigend vor dem Bahnübergang der Staatsseisenbahn, Strecke Bremen—Hamburg, zu erteilen, wird die nachgesuchte Genehmigung unter den nachstehenden Bedingungen erteilt.

- 1) Die zur Errichtung der Omnibus-Verbindung auf der angegebenen Straßenstrecke erforderlichen Arbeiten sind unter möglichster Beschleunigung und so auszuführen, daß eine erhebliche Beeinträchtigung des Straßenverkehrs vermieden wird. Das Gleiche gilt für etwaige spätere Reparaturen und Ergänzungen der Anlage. Die etwa erforderlichen Arbeiten am Straßengrund sind durch die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, auszuführen und die Kosten einschließlich der durch die spätere Wiederinstandsetzung der Straßen entstehenden bei dieser sicher zu stellen. Ohne Genehmigung der Baudeputation darf die Oberfläche der Straße nicht aufgebrochen oder verändert werden.
- 2) Die doppelpolige Oberleitung ist an Spanndrähten von genügender Tragkraft aufzuhängen und so anzubringen, daß jede Gefährdung und Beeinträchtigung des Verkehrs ausgeschlossen ist. Die Herstellung der Kreuzungsstelle der Oberleitung mit derjenigen der Bremer Straßenbahn unterliegt der Genehmigung und näheren Anordnung der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke, die Aufhängung der Oberleitung an die Eisenkonstruktion der Bahnüberführung zwischen Rembertistraße und Parkallee der Erlaubnis der Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung, sowie der näheren Anordnung der Polizeidirektion. Die Oberleitung ist auf der Strecke der Parkallee von der Bahnüberführung bis zur Hollerallee über dem Reitweg und auf den übrigen Strecken nach näherer Anordnung der Polizeidirektion, und zwar möglichst in der Mitte der Fahrbahn aufzuhängen.

Die Spanndrähte sind entweder mit Zustimmung der beteiligten Eigentümer an den die Straßenstrecken begrenzenden Häusern oder an Rohrmasten zu befestigen. Die Polizeidirektion behält sich nähere Anordnungen über die Befestigung der Spanndrähte und die Aufstellung und Einrichtung der Rohrmaste vor mit der Auflage an die Antragstellerin, zunächst eine Ansichtszeichnung der aufzustellenden Rohrmaste und einen genauen Plan über die Art ihrer Aufstellung und die Anbringung der Spanndrähte an angrenzende Häuser einzureichen.

Im einzelnen ist dabei folgendes zu beachten:

- a. Die Rohrmaste sind so auszugestalten und aufzustellen, daß eine wesentliche Beeinträchtigung des Straßenbildes und namentlich auch eine Schädigung der Baumreihen an der Parkallee, sowie eine Beeinträchtigung des Verkehrs vermieden wird. Als Regel gilt, daß die Maste in einer Entfernung von 0,80 m von der Saumsteinvorderkante aufzustellen sind. An der Rembertistraße sind sie jedoch dicht an das Vorgartengitter oder bei Häusern ohne Vorgarten an die Mauer des angrenzenden Hauses unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Eigentümer zu stellen.
- b. Die Leitungsdrähte müssen sich in einer solchen Höhe über der Straße befinden, daß für den gefahrlosen Verkehr von Fuhrwerken unter Zugrundelegung einer zulässigen Ladungshöhe von 4 m — vom Erdboden gerechnet — ein genügender Raum unter der Leitung frei bleibt. Dergleichen ist, soweit die Oberleitung über dem Reitweg aufzuhängen ist, jede Behinderung und Gefährdung des Reitverkehrs zu vermeiden.
- c. Bei der Aufstellung der Rohrmaste sowie der Anbringung der Ober-

leitung und Spanndrähte ist den Bedingungen und näheren Anordnungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion Genüge zu leisten und diese vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig zu benachrichtigen und ihren Bescheid abzuwarten.

- 3) Der elektrische Strom ist von dem städtischen Elektrizitätswerk zu entnehmen und über die Bedingungen der Lieferung das Nähere mit der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke zu vereinbaren.
- 4) Wenn zur Ausführung von Straßenanlagen, Kanälen, Röhrenlegungen, Telegraphen- und Telephonanlagen, Anschlüssen an Erleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen oder von anderen von öffentlichen Behörden verfügten Arbeiten oder bei Verkehrsstörungen oder infolge sonstiger von der Behörde im öffentlichen Interesse getroffenen Anordnungen die Benutzung der Omnibusverbindung unterbrochen oder eine zeitweilige oder dauernde Verlegung der Oberleitung erforderlich wird, so hat die Gesellschaft solches zu dulden und die zur Veränderung oder Wiederherstellung ihrer Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihre Kosten vorzunehmen, ohne daß ihr ein Anspruch auf Ersatz gegen den Bremischen Staat oder die beteiligte Behörde zusteht. Darüber, welche Anordnungen im öffentlichen Interesse erforderlich sind, entscheidet ausschließlich das Ermessen der Polizeidirektion oder der sonst beteiligten Behörde.
- 5) Die Gesellschaft haftet für alle Schäden, die durch ihre Anlage oder ihren Betrieb dem Reich, dem Bremischen Staate oder einem anderen Bundesstaat oder sonstigen öffentlichen Verbänden oder Privaten zugefügt werden, sofern sie nicht beweist, daß diese Schäden ausschließlich durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder seiner Vertreter, seiner Angestellten oder Beauftragten verursacht sind. Die Vorschrift des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Die Gesellschaft hat die Übernahme dieser Haftpflicht durch Vertrag mit der Polizeidirektion anzuerkennen.  
Bei Arbeiten, die auf Antrag der Gesellschaft von staatlichen Behörden oder Verwaltungen auszuführen sind, haftet der Bremische Staat und die beteiligte Behörde oder Verwaltung für das Verschulden ihrer Angestellten und Beauftragten nur nach Maßgabe des § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die weitergehende Haftung nach § 278 desselben ist ausgeschlossen.
- 6) Die Omnibuswagen sind nach näherer Anordnung der Polizeidirektion einzurichten und auf ihr Verlangen auch nach ihrer Einstellung insoweit zu ändern, wie die Polizeidirektion dies im Hinblick auf die Sicherheit des Betriebes und des Verkehrs für erforderlich erachtet. Die Einstellung der Wagen in den Betrieb darf erst erfolgen, nachdem sie von der Polizeidirektion für einwandfrei erklärt sind.
- 7) Als Führer der Omnibuswagen dürfen nur solche Personen angestellt oder verwendet werden, die ihre Befähigung zur ordnungsmäßigen Führung der Omnibuswagen der Polizeidirektion nachgewiesen haben und einen von dieser darüber ausgestellten Fahrschein besitzen.
- 8) Auf den Betrieb finden, vorbehaltlich anderweitiger Regelung, die Vorschriften der Verordnung vom 20. Dezember 1889, betreffend den Betrieb des Omnibus-Fuhrwesens, Gesetzbl. S. 203, Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Betriebserlaubnis und der besonderen Art des Betriebes ein anderes ergibt. Die Fahrgeschwindigkeit darf 15 km für die Stunde nicht überschreiten.
- 9) Den Schutzleuten und sonstigen Beamten der Polizeidirektion, desgleichen den Landjägern, den Bauaufsehern der Baudeputation, sowie den Boten der Regierungskanzlei und bremischer Behörden ist für ihre Dienstwege auf Verlangen der Polizeidirektion freie Fahrt zu gewähren.
- 10) Auf Verlangen der Polizeidirektion ist die Gesellschaft verpflichtet, als Ersatz für die dem Staat erwachsende Mehrausgabe für Reinigung und Beprengung der befahrenen Straßenstrecken sowie für ihre Instandhaltung eine jährliche

Vergütung bis zur Höhe von 1000 M an die Generalkasse zu zahlen. Soweit die Vergütung bis zum Ablauf eines Geschäftsjahres nicht verlangt ist, kann sie für dieses nicht mehr gefordert werden. Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, soweit ihr jährlicher Reingewinn nach ordnungsmäßigen Abschreibungen fünf von Hundert des Kapitals übersteigt, ein Fünftel des überschießenden Betrages als Vergütung für die Genehmigung dem Bremischen Staate zu überweisen und unter Vorlegung ihres Jahresabschlusses an die Generalkasse auszusahlen, auch dieser auf Verlangen Einsicht in ihre Bücher zu gewähren.

- 11) Die Gesellschaft ist nur mit Zustimmung der Polizeidirektion befugt, ihre Rechte aus dieser Erlaubnis auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Das Gleiche gilt, soweit die Übertragung genehmigt ist, für die Weiterübertragung seitens des Erwerbers.
- 12) Die Genehmigung wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1920 erteilt; sie kann jedoch von der Polizeidirektion ohne Entschädigung der Gesellschaft, soweit die Polizeidirektion dies nach ihrem Ermessen aus Gründen des öffentlichen Wohls für gerechtfertigt erachtet, zurückgenommen werden. Dies gilt namentlich, wenn die Gesellschaft den Bedingungen dieser Genehmigung oder den für den Betrieb getroffenen Anordnungen der Polizeidirektion gröblich zuwiderhandelt oder ihren Auflagen keine Folge leistet oder den Betrieb für eine den Umständen nach erhebliche Zeit einstellt oder wenn von Senat und Bürgerschaft die Einführung eines anderen Verkehrsmittels auf der in dieser Genehmigung bezeichneten Straßenstrecke beschlossen wird.

Nach dem Ablauf der für die Genehmigung gesetzten Frist oder der Zurücknahme der Genehmigung hat die Gesellschaft ohne Verzug die für ihren Betrieb auf der Straße oder in ihrer Umgebung geschaffenen Anlagen und Einrichtungen wieder zu beseitigen und die Straße auf ihre Kosten wieder instand setzen zu lassen.

Dem Bremischen Staat steht jedoch das Recht zu, auf die Wiederbeseitigung der vorhandenen Anlagen und Einrichtungen zu verzichten und statt dessen diese Anlagen und Einrichtungen einschließlich der für den Betrieb benutzten Omnibuswagen nebst Zubehör und den sonstigen Betriebseinrichtungen und Gerätschaften zum angemessenen Schätzwerte zu übernehmen. Für die Schätzung ist in diesem Falle der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Übernahme erfolgen soll. Erfolgt eine Einigung über den angemessenen Wert nicht, so ist dieser durch Sachverständige festzustellen. Jeder Teil und zwar der Bremische Staat, vertreten durch die Polizeidirektion, hat solchen Falls einen unparteiischen Sachverständigen zu ernennen. Einigen sich die so ernannten beiden Sachverständigen über den angemessenen Schätzwert, so ist dieser für beide Teile maßgebend. Anderenfalls ist auf Antrag der Beteiligten vom Präsidenten des Landgerichts Bremen ein Obmann zu bestellen, der endgültig entscheidet. Wird die Ernennung eines Sachverständigen von einem der beiden Teile verweigert oder verzögert, so kann sie auf Antrag des anderen Teiles durch den Präsidenten des Landgerichts Bremen vorgenommen werden. Das Gleiche gilt, wenn der von einem Teile ernannte Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit von dem anderen Teil abgelehnt wird und eine Einigung nicht erzielt wird.

Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Bremische Staat sich spätestens innerhalb drei Monate nach dem Ablauf der für die Genehmigung gesetzten Frist oder der Zurücknahme der Genehmigung zu erklären, ob er von dem Rechte der Übernahme der Anlagen und Einrichtungen Gebrauch machen will, widrigenfalls dieses Recht erlischt. Für die Genehmigung des Senats zu diesem Bescheid ist auf Grund der Bekanntmachung vom 14. September 1904, Gesetzbl. S. 255, eine Gebühr von 50 M zu entrichten.

Bremen, den 20. April 1910.

Die Polizeidirektion.  
(gez.) **Dreher.**

### 3. Hafeninspektor der Stadt Bremen.

Über den obenbezeichneten Gegenstand hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen den beifolgenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten, indem er bemerkt, daß er nach erfolgter Zustimmung der Bürgerschaft betreffs der Verordnung und ihrer Publikation das Erforderliche veranlassen wird.

#### Bericht.

Anlage.

Nachdem seit Anfang dieses Monats in dem zum Landgebiet gehörenden Teile des Industrie- und Handelshafens ein Verkehr von Dampfern mit Erzen und anderem Schwergut zur Bedienung des neuen Hochofenwerks begonnen und eine rege Hafenarbeit sich entwickelt hat, erscheint es notwendig, die auf die Stadt Bremen beschränkte Zuständigkeit des Hafeninspektors baldmöglichst auf den ganzen Industrie- und Handelshafen auszudehnen.

Zu diesem Behuf würde die Verordnung, betreffend den Hafeninspektor der Stadt Bremen, vom 19. Juni 1900 (Gesetzbl. S. 229) dahin zu ändern sein, daß

1) im § 1, Zeile 2, zwischen den Worten „Bremen“ und „liegt“ einzuschalten wäre:

„sowie für den Industrie- und Handelshafen“,

2) im § 3, hinter a, 2, eingefügt würde:

„3) im Industrie- und Handelshafen“.

Bei diesem Anlaß würde es ferner sich empfehlen, im § 3 unter a, 1, die Worte „und im Woltmershäuser Kanal“ zu streichen, weil der frühere Woltmershäuser Kanal inzwischen ein Teil des zur Stadt Bremen gehörenden Hohentorshafens geworden ist.

Da hiernach die kurze Verordnung an drei Stellen einer Abänderung zu unterziehen sein würde, so gestattet sich die Deputation darauf hinzuweisen, daß es zweckmäßig sein dürfte, unter Aufhebung der Verordnung vom 19. Juni 1900 den abgeänderten Text der ganzen Verordnung neu zu veröffentlichen.

Die Deputation beantragt,

die Ausdehnung der Zuständigkeit des Hafeninspektors der Stadt Bremen auf den im Landgebiet liegenden Teil des Industrie- und Handelshafens zu genehmigen.

Bremen, den 17. November 1910.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthansen.**

(gez.) **Dr. Scherer.**

S. B.

The first of these is the fact that the  
the second is the fact that the  
the third is the fact that the

The fourth is the fact that the  
the fifth is the fact that the  
the sixth is the fact that the

The seventh is the fact that the  
the eighth is the fact that the  
the ninth is the fact that the

The tenth is the fact that the  
the eleventh is the fact that the  
the twelfth is the fact that the

The thirteenth is the fact that the  
the fourteenth is the fact that the  
the fifteenth is the fact that the

The sixteenth is the fact that the  
the seventeenth is the fact that the  
the eighteenth is the fact that the

The nineteenth is the fact that the  
the twentieth is the fact that the  
the twenty-first is the fact that the

The twenty-second is the fact that the  
the twenty-third is the fact that the  
the twenty-fourth is the fact that the

The twenty-fifth is the fact that the  
the twenty-sixth is the fact that the  
the twenty-seventh is the fact that the